

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0490/2023
Amt/Aktenzeichen 61/61 20 02 Ä34	Datum 27.03.2023	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 18.04.2023

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ausschuss für Umwelt, Grün und Energie	Vorberatung	26.04.2023	Ö
Ortsbeirat Mainz-Marienborn	Vorberatung	03.05.2023	Ö
Bau- und Sanierungsausschuss	Vorberatung	04.05.2023	Ö
Ortsbeirat Mainz-Ebersheim	Vorberatung	04.05.2023	Ö
Ortsbeirat Mainz-Laubenheim	Vorberatung	05.05.2023	Ö
Ortsbeirat Mainz-Hechtsheim	Vorberatung	11.05.2023	Ö
Stadtrat	Entscheidung	17.05.2023	Ö

Betreff:

Flächennutzungsplanänderung Nr. 34 "Teilfortschreibung des wirksamen Flächennutzungsplanes für den Teilbereich Windenergie", Rotor-Out-Regelung

hier: - Kenntnisnahme der Hinweise zum Artenschutz und zum Immissionsschutz
- Beschluss einer Rotor-Out-Regelung gemäß § 5 Abs. 4 WindBG für den Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung Nr. 34 "Teilfortschreibung des wirksamen Flächennutzungsplanes für den Teilbereich Windenergie"

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, 30.03.2023

gez.
Marianne Grosse
Beigeordnete

Mainz, 24.04.2023

gez.

Nino Haase
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der **Stadtvorstand** / der **Ausschuss für Umwelt, Grün und Energie** / der **Ortsbeirat Mainz-Hechtsheim** / der **Ortsbeirat Mainz-Ebersheim** / der **Ortsbeirat Mainz-Laubenheim** / der **Ortsbeirat Mainz-Marienborn** / der **Bau- und Sanierungsausschuss** / der **Stadtrat** nimmt die Hinweise zum Artenschutz und zum Immissionsschutz zur Kenntnis. Der **Stadtvorstand** / der **Ausschuss für Umwelt, Grün und Energie** / der **Ortsbeirat Mainz-Hechtsheim** / der **Ortsbeirat Mainz-Ebersheim** / der **Ortsbeirat Mainz-Laubenheim** / der **Ortsbeirat Mainz-Marienborn** / der **Bau- und Sanierungsausschuss** empfiehlt, der **Stadtrat** beschließt, eine Rotor-Out-Regelung gemäß § 5 Abs. 4 Windenergieflächenbedarfsgesetz für den Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung Nr. 34 "Teilfortschreibung des wirksamen Flächennutzungsplanes für den Teilbereich Windenergie".

Sachverhalt

1. Anlass

In den vergangenen Jahren nahm das Ziel einer klimaschonenden und nachhaltigen Entwicklung der Energieversorgung stetig zu und hat sich seit dem Krieg gegen die Ukraine zu Beginn des Jahres 2022 im Hinblick auf die Energiesicherheit in Deutschland nochmals deutlich verschärft.

Im Hinblick auf die nationalen Klimaziele kann dies nur mit der Förderung von erneuerbaren Energien und dem Beschluss entsprechender Gesetze erreicht werden. Die Windenergie bietet dabei für die Stromerzeugung die größten Potenziale und deckt bereits den überwiegenden Anteil erneuerbaren Stroms in Deutschland ab. Als „Masterplankommune 100% Klimaschutz“ strebt die Landeshauptstadt Mainz an bis 2050 klimaneutral zu werden. Durch den Beschluss des Stadtrates zum „Klimanotstand“ wurde der Zeitpunkt auf 2035 vorgezogen. Der Ausbau regenerativer Energien ist eine Strategie des im Bericht "Masterplan 100 % Klimaschutz für die Landeshauptstadt Mainz" aufgeführten Zielpfads für die Klimaneutralität 2050. Um den Ausbau der Windenergie auch in Mainz weiter zu fördern, wurden zusätzliche planungsrechtliche Schritte unternommen.

Die FNP-Änderung Nr. 34 "Teilfortschreibung des wirksamen Flächennutzungsplanes für den Teilbereich Windenergie" wurde am 05.09.2012 vom Stadtrat der Stadt Mainz beschlossen und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd zur Genehmigung (gem. § 6 Abs. 1 BauGB) vorgelegt. Der Plan wurde mit dem Bescheid vom 10.10.2012 in Teilen genehmigt. Der nördliche Teilbereich wurde von der Genehmigung ausgenommen, da der Flächennutzungsplan insoweit nicht dem Vorranggebiet 01 des am 09.12.2011 von der Regionalvertretung beschlossenen Regionalplans Rheinhessen-Nahe Teilplan Windenergie (ROP) entsprach und somit einer raumordnerischen Zielaussage widersprach. Die Stadt Mainz hat daraufhin am 09.11.2012 fristgerecht Widerspruch eingelegt.

Im Nachgang hierzu wurde die Erste Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) am 11.05.2013 rechtsverbindlich. Hiermit wurde den Kommunen mehr Planungsfreiheit eingeräumt, da Konzentrationsflächen auch außerhalb der Vorranggebiete ermöglicht wurden. Die FNP-Änderung Nr. 34 stimmte somit schon faktisch mit dem LEP IV überein. Aufgrund dieser Änderungen des LEP IV und des daraufhin angepassten Regionalen Raumordnungsplan Rheinhessen konnte die im Rahmen der FNP-Änderung Nr. 34 zunächst von der Genehmigung ausgenommene Fläche mit einem Abhilfe- und Genehmigungsbescheid von der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd genehmigt werden. Die Erteilung der Genehmigung wurde am 18.11.2022 bekannt gemacht. Somit steht für die Errichtung von Windenergieanlagen eine zusätzliche Fläche von ca. 29,2 ha zur Verfügung. Das entspricht bei einer Konzentrationsfläche von ca. 77,6 ha rund 38 % der Gesamtfläche und somit einer prozentualen Flächenerweiterung von rund 60 %.

Derweil ist im Juli 2022 das Wind-an-Land-Gesetz als Artikelgesetz v. a. mit Änderungen im Raumordnungsgesetz (ROG), Baugesetzbuch (BauGB) sowie des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) beschlossen worden. Ziel der Neuregelungen ist es, die Ausweisung der erforderlichen Flächen sicherzustellen, zu beschleunigen und die Pla-

nungsverfahren deutlich zu vereinfachen. Zusätzlich führte dieses Artikelgesetz auch das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) ein, welches am 01.02.2023 in Kraft getreten ist. Für Rheinland-Pfalz legt das WindBG als Bundesgesetz Windenergieflächenbeitragswerte für Ende 2027 von 1,4 % und Ende 2032 von 2,2 % der Landesfläche fest.

Um die Flächenbeitragswerte des WindBG zu erreichen und gleichzeitig eine effiziente Nutzung bereits ausgewiesener Flächen für Windenergie zu ermöglichen, hat der Gesetzgeber im § 5 Abs. 4 WindBG eine zusätzliche Regelung getroffen:

„Bei einem Raumordnungs- oder Flächennutzungsplan, der keine Bestimmung im Hinblick auf die Platzierung der Rotorblätter von Windenergieanlagen außerhalb einer ausgewiesenen Fläche trifft, kann der Planungsträger, der den Beschluss über den Plan gefasst hat, durch Beschluss bestimmen, dass die Rotorblätter nicht innerhalb der ausgewiesenen Fläche liegen müssen, wenn der Plan bis zum 1. Februar 2024 wirksam geworden ist. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu geben oder zu verkünden.“ (§ 5 Abs. 4 WindBG)

Gleichzeitig werden Flächen, die vorsehen, dass die Rotorblätter einer Windenergieanlage innerhalb der Gebietsgrenzen liegen müssen (Rotor-Innerhalb-Regelung), gemäß § 4 Abs. 3 WinBG bei der Ermittlung der Flächenbeitragswerte nur anteilig angerechnet. Welchen Flächenbeitrag die einzelnen Kommunen und damit auch die Stadt Mainz leisten muss oder ob der Regionalplanungsträger sich der Aufgabe zur Erreichung der Flächenbeitragswerte übergeordnet annimmt, steht zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht fest. In beiden Fällen sollten die möglichen Flächenpotenziale der Stadt Mainz aktiviert werden, um die Förderung der Erneuerbaren Energien und damit einhergehend ein Verfehlen der Flächenbeitragswerte zu verhindern. Denn werden diese nicht erreicht, wären ab dem 31.12.2032 (bzw. ab dem 31.12.2027) Windenergieanlagen gemäß § 249 Abs. 7 BauGB im gesamten Außenbereich privilegiert zulässig. Damit würde die ausgewiesene Konzentrationsfläche keine Wirkung mehr entfalten und somit die Steuerungsmöglichkeit der Stadt Mainz nicht mehr gegeben sein.

2. Ziel, weiteres Vorgehen

Der Stadt Mainz liegt aktuell ein Antrag für den Bau einer weiteren Windenergieanlage vor, welche nach aktuellen Planungen mit dem Rotor jedoch leicht außerhalb der Gebietsgrenzen der FNP-Ä34 liegt. Weder in der Planzeichnung selbst, in der Begründung noch in den Gutachten zur FNP-Ä34 werden Aussagen bezüglich einer „Rotor-In“ oder „Rotor-Out“ Regelung getroffen. Nach geltendem Planungsrecht wäre diese Windenergieanlage daher aktuell unzulässig.

Mit der vierten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) sind zum 01.02.2023 zudem einige Änderungen im Bereich Erneuerbare Energien in Kraft getreten. So ist künftig der von neu errichteten Windenergieanlagen einzuhaltende Mindestabstand zu Siedlungsgebieten von bisher 1.000 m (bzw. 1.100 m bei Anlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 200 m) – wie auch in der FNP-Ä Nr. 34 angewendet – ohne Höhenstaffelung auf 900 m reduziert worden. In der Begründung wird klargestellt, dass die Einhaltung des Mindestabstands zu den aufgeführten Baugebieten ausschließlich für die konkrete Windenergieanlage selbst, gemessen ab Mastfußmitte, gilt.

Mit dem Beschluss einer Rotor-Out-Regelung für die Flächennutzungsplanänderung Nr. 34 "Teilfortschreibung des wirksamen Flächennutzungsplanes für den Bereich Windenergie" können die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer weiteren Windenergieanlage in Mainz geschaffen werden. Gleichzeitig wird die Nutzung mit einer klarstellenden Regelung der ausgewiesenen Flächen effizienter gestaltet und damit ein Beitrag zur möglichst frühzeitigen Erreichung der festgelegten Flächenziele für Rheinland-Pfalz und damit für den Klimaschutz und die Energieversorgung im Allgemeinen geleistet.

3. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

Es sind keine geschlechtsspezifischen Folgen zu erwarten.

4. Kosten

keine

5. Alternative

Da für die Flächennutzungsplanänderung Nr. 34 "Teilfortschreibung des wirksamen Flächennutzungsplanes für den Teilbereich Windenergie" keine eindeutige Regelung hinsichtlich einer Rotor-Out- oder Rotor-In-Regelung existiert, sind Vorhaben zur Errichtung einer Windenergieanlage mit Rotorflächen außerhalb des Geltungsbereiches der FNP-Ä 34 aus planungsrechtlichen Gründen unzulässig.

Anlagen

- *Hinweise zum Arten- und Immissionschutz*
- *Flächennutzungsplanänderung Nr. 34 "Teilfortschreibung des wirksamen Flächennutzungsplanes für den Teilbereich Windenergie"*

Finanzierung